

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 02/2016

veröffentlicht am 22.06.2016

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (1. Novelle zur KEF und RZ-V 2015) geändert wird.

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 3 und 117c Abs. 2 Z 2 und Z 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2016 wird verordnet:

Die KEF und RZ-V 2015 der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.6.2015 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 wird nach der Z 3 folgende Z 4 angefügt:

4. „**Richtzahl**“ bezeichnet jene Anzahl je Fertigkeit oder Technik, die unter Berücksichtigung von § 4 Abs 3 sowie der jeweiligen Anlagen von der Turnusärztin/vom Turnusarzt selbstständig unter Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden soll.

2. § 8 Abs. 2 lautet:

Das Rasterzeugnis für die Basisausbildung ist vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, das Rasterzeugnis für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Sonderfach-Grundausbildung, die Sonderfach-Schwerpunktausbildung sowie für das wissenschaftliche Modul vom Ausbildungsverantwortlichen zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg absolviert worden ist. Vermittelte und nicht vermittelte Inhalte sind deutlich und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

3. § 9 Abs. 1 lautet:

(1) Ausbildungsbücher (sogenannte Logbücher) der Österreichischen Ärztekammer dienen zur detaillierten Dokumentation der einzelnen Ausbildungsschritte durch die Turnusärztin/den Turnusarzt und sind von der Turnusärztin/vom Turnusarzt und der/dem Ausbildungsverantwortlichen zu verwenden.

4. § 10 lautet:

Das Prüfungszertifikat über die mit Erfolg abgelegte Arztprüfung (Prüfung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung) ist nach dem Muster der Anlage 40 auszustellen.

5. Der Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) Die §§ 3 Z 4, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 sowie die Änderungen in der Anlage 2, Punkt C Sonderfach-Grundausbildung, in der Anlage 6.1, Punkt C Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der Anlage 9, Punkt C 22 Sonderfach-Grundausbildung und B 1 im Modul 5 Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der die Anlage 12.2, Punkt C 12 Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der Anlage 12.3, Punkt C 5 Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der Anlage 12.4, Punkt C 10 Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der Anlage 17.1, Punkt A 4 Sonderfach-Grundausbildung, in der Anlage 17.2, Punkt C 5 Sonderfach-Grundausbildung und Punkt C 8 Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der Anlage 19, Modul 2 Punkt B 7 Sonderfach-Schwerpunktausbildung, in der Anlage 21 Punkt C 11 Sonderfach-Grundausbildung und in der Anlage 31 betreffend der Überschriften in der Fassung der 1. Novelle zur KEF und RZ-V 2015 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

6. In der **Anlage 2 (Anästhesiologie und Intensivmedizin)** lautet der Punkt C Fertigkeiten in der Sonderfach-Grundausbildung wie folgt:

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Präoperative Erhebung von Anamnese und Belastungsfähigkeit, klinische Untersuchung, individuelle Indikation für Zusatzuntersuchungen, Interpretation von diagnostischen Tests	250
2. Risikoevaluierung, (interdisziplinäre) präoperative Verbesserung des Gesundheitszustandes der Patienten und Planung des intra- und postoperativen anästhesiologischen Vorgehen	250
3. Intraoperative Ablauforganisation und Patientenbetreuung im Rahmen von Allgemein- und Regionalanästhesie, anästhesiologische Betreuung mit und ohne Analgosedierung:	
Durchführung von Allgemeinanästhesien, Analgosedierungen, rückenmarksnaher Regionalanästhesie und Leitungsanästhesien	
Atemwegssicherung, Beatmung, Monitoring der Organfunktionen und deren Optimierung, Flüssigkeitstherapie und Patienten-orientiertes Blutmanagement, Einhaltung von Sicherheitsstandards	
4. Anästhesiologisches Management fachspezifischer und perioperativer Komplikationen	
5. Postoperative Ablauforganisation und Patientenversorgung im Aufwachraum, Intermediate Care, Intensivstation	
6. Interdisziplinäre innerklinische Notfallversorgung	
7. Interdisziplinäres Schockraummanagement inklusive Monitoring und Behandlung und fachspezifische Behandlung der Vital- und Organdysfunktionen	
8. Interdisziplinäre Schmerztherapie bei akuten oder chronischen Schmerzen und Beherrschung der Nebenwirkungen	10
9. Beratungsgespräche, Aufklärungsgespräche, Einwilligungsgespräche mit Patientinnen und Patienten, Kommunikation mit Angehörigen, Sachwaltern, interdisziplinäre und interprofessionelle Gespräche	
10. Anästhesien (Allgemein-oder Regionalanästhesien bei Patientinnen und Patienten	650
Regionalanästhesie:	
• rückenmarksnaher Regionalanästhesie	30
• Leitungsanästhesie	15
Anästhesie bei Abdominaleingriffen	100
Anästhesie bei gefäßchirurgischen Eingriffen	20
Anästhesie bei operativen Eingriffen im Gesichts-Halsbereich	20
Anästhesie in der Orthopädie und Traumatologie	30
Anästhesie bei geburtshilflichen Eingriffen, zur Analgesie und Förderung des Geburtsfortschritts und zur Sectioentbindung: Spinalanästhesie, geburtshilfliche Periduralanästhesie, Allgemeinanästhesie inkl. Atemwegsmanagement	30
Anästhesie bei Intensivpatienten	10
Anästhesie bei geriatrischen Patientinnen und Patienten und Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen	30
Anästhesie bei Kleinkindern und Kindern < 10 Jahren	20
11. Postoperative Patientenbetreuungen (Aufwachraum, IMCU, Kategorie I Intensivstation)	60
12. Schmerzmedizinische Betreuungen	20

13. Anästhesiologische Evaluierungen des Atemwegs und Atemwegsplanung	50
14. Anästhesiologische Interpretation von individuell angeforderten Befunden und interdisziplinäre Verbesserung des Patientenzustandes	30
15. Atemwegsmanagement: Rapid Sequence Induction, Intubation mit Videolaryngoskop und Fiberoptik, Extubation beim schwierigen Atemweg	10
16. Perioperatives Akutschmerzmanagement	50
17. Intensivmedizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten:	50
nach großen operativen Eingriffen mit SIRS, schweren systemischen Infektionen, Organversagen, Traumen	
Ventilation mit Lageveränderungen	
Legen von zentralvenösen Gefäßzugängen (Ultraschall-gezielt)	
Legen von arteriellen Zugängen	
Pleurapunktion/Pleuradrainage, Bronchoskopie	
Anwendung von Organersatzverfahren (z. B. Hämofiltration, Hämodialyse)	
18. Notfallmedizinische Versorgung:	40
im innerklinischen Bereich inkl. kardiopulmonaler Reanimation, Management des schwierigen Atemwegs	
invasive Maßnahmen	
19. Fachspezifische Qualitätssicherung und Dokumentation	
20. Schriftliche Zusammenfassung, Dokumentation und Bewertung von Krankheitsverläufen sowie der sich daraus ergebenden Prognosen (Fähigkeit zur Erstellung von Attesten, Zeugnissen, etc.)	

7. In der Anlage 6.1 (Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie) lautet der Punkt C Fertigkeiten in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung wie folgt:

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Notfallmedizin sowie alle Methoden der kardiopulmonalen Reanimation und der Schocktherapie	
2. Infusions- und Transfusionsbehandlung, Serologie, Thromboseprophylaxe sowie enterale und parenterale Ernährung	
3. Analgosedierung, Lokal- und Regionalanästhesieverfahren	100
4. Information und Kommunikation mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen	
5. Fachspezifische Nachsorgemedizin	
6. Fachspezifische Palliativmedizin	
7. Fachspezifische Schmerztherapie	
8. Schriftliche Zusammenfassung, Dokumentation und Bewertung von Krankheitsverläufen sowie der sich daraus ergebenden Prognosen (Fähigkeit zur Erstellung von Attesten, Zeugnissen etc.)	
9. Fachspezifische Betreuung geriatrischer Patientinnen und Patienten	
10. Fachspezifische sonographische Untersuchungen und Befundungen einschließlich interventioneller Maßnahmen	250

11. Fachspezifische Interpretation von bildgebenden Verfahren zur interimistischen Begutachtung bei der Akutversorgung sowie intraoperativ	100
12. Punktionen und Drainage von Körperhöhlen	20
13. Zentralvenöser Zugang sowie Punktionen eines großen Gefäßes	20
14. Ösophago-Gastro-Duodenoskopien	100
15. Koloskopie:	100
Davon Proktoskopien	20
16. Eingriffe an Kopf und Hals, Brustwand und Brusthöhle, Bauchwand und Bauchhöhle, den Weichteilen und dem Stütz- und Bewegungsapparat, den Gefäßen und dem Nervensystem	350
• Kopf und Hals	20
• Schilddrüsenoperationen	
• Tracheostomien, nach jeder Technik	
• Weitere Eingriffe im Kopf/Halsbereich	
• Brustwand und Brusthöhle/Thorakotomien/funktionelle Oberbauchchirurgie, Ösophagusdivertikelchirurgie	15
• Pleuradrainagen	10
17. Eingriffe an Bauchwand und Bauchhöhle einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen und Exzisionen mittels konventioneller, endoskopischer und interventioneller Techniken, z. B. Lymphknotenexstirpation, Port-Implantation, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, explorative Laparotomie, Magen-, Dünndarm- und Dickdarm-Resektion, Notversorgung von Leber- und Milzverletzungen, Appendektomie, Anus- <i>praeter</i> -Anlage, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abzessspaltung, Fistel- und Fissur-Versorgung	200
• Konventionelle und laparoskopische Cholezystektomien	25
• Konventionelle und laparoskopische Hernienoperationen	30
18. Weichteile, Stütz- und Bewegungsapparat:	125
Weichteiloperationen mit und ohne plastische Verfahren	
septische Weichteiloperationen	
chirurgische Defektdeckungen, Korrekturen und Aufbautechniken	
operative Wundversorgung	
sonstige chirurgische Interventionen am Stütz- und Bewegungsapparat	
Amputationen	
19. Gefäßsystem:	30
Eingriffe an Arterien	
Varizenoperationen	
20. Mitwirkung bei Eingriffen höheren Schwierigkeitsgrades	25

8. In der **Anlage 9 (Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde)** lautet in der Sonderfach-Grundausbildung der Punkt C 22 „Operationen am Kopf und Hals“ und in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Modul 5 der Punkt B 1 „Neugeborenen-Hörscreening“.

9. In der **Anlage 12.2 (Innere Medizin und Angiologie)** lautet in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung der Punkt C12 „Allfällige Durchführung intravasaler Eingriffe“.

10. In der **Anlage 12.3 (Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie)** wird in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Punkt C5 vor die Wortfolge „US-gezielte Feinnadelpunktion der Schilddrüse“ das Wort „allfällig“ hinzugefügt.

11. In der **Anlage 12.4 (Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie)** wird in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung der Punkt C 10 „Analgesedierung“ mit der Richtzahl 100 ergänzt.

12. In der **Anlage 17.1 (Klinische Mikrobiologie und Hygiene)** wird in der Sonderfach-Grundausbildung im Punkt A4 im letzten Unterpunkt vor dem Wort „Infektionsprävention“ das Wort „der“ ergänzt.

13. In der **Anlage 17.2 (Klinische Mikrobiologie und Virologie)** wird in der Sonderfach-Grundausbildung im Punkt C5 im zweiten Unterpunkt die Richtzahl „300“ ergänzt. Weiters wird in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Punkt C8 die Richtzahl „300“ gestrichen.

14. In der **Anlage 19 (Medizinische und Chemische Labordiagnostik)** wird in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in Modul 2 im Punkt B7 vor die Wortfolge „Beratung von Patientinnen/Patienten/Probandinnen/Probanden gemäß dem Gentechnikgesetz“ das Wort „fachspezifische“ hinzugefügt.

15. In der **Anlage 21 (Neurologie)** wird in der Sonderfach-Grundausbildung im Punkt C11 das Wort „allfällig“ am Beginn des Ausbildungsinhaltes eingefügt.

16. In der **Anlage 31 (Transfusionsmedizin)** wird in der Überschrift zur Sonderfach - Grundausbildung der Klammerausdruck "(36)" durch den Klammerausdruck "(27)" ersetzt und bei der Überschrift der Sonderfach-Schwerpunktausbildung der Klammerausdruck "(36)" hinzugefügt.

Der Präsident